

Aktuell geltende Regeln bei der Durchführung von Konzerten



Stand 21.10.2020

Quellen:

- 7. BayIfSMV vom 1. Oktober 2020
- Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 2. Juli 2020

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen-, und Sanitärbereiche.
- Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandregel untereinander nicht zu befolgen. Siehe hierzu ein Auszug aus der aktuell geltenden 7. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

§ 2 Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder

- Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten.
- Besucher/innen haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. **ACHTUNG: In Landkreisen mit einer 7-Tages-Indzidenz >35 gilt die Maskenpflicht für die Besucher auch am Platz!**
- Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt.
 - Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt).
 - Kinder bis zum sechsten Lebensjahr.
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:
 - Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen (Mitwirkende und Besucher/innen) ausgeschlossen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

- Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.
- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher/innen und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Veranstaltungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucher/innen, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen.
- Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
- Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
- Mitwirkende, Besucher/innen und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Veranstaltungsgröße / Besucherobergrenze

- Die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen beträgt höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200; bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400.
- Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unbeschadet folgende Anordnungen treffen:
 - Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf Gruppen von nur noch bis zu fünf Personen.
 - Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen auf bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Personen unter freiem Himmel.
- Vor der Durchführung des Konzertes sind deshalb die aktuellen Inzidenz-Werte des jeweiligen Landkreises und evtl. damit zusammenhängende Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde in Erfahrung zu bringen.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt.
- Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene (www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html) angebracht.

- Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.
- Laufwege zur Lenkung von Besucher/innen, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollten nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Vorstellung).
- Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden.
- Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen.
- Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.
- Parkplatzkonzept: Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Besucher/innen, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden.
- Es sollten Einweiserinnen bzw. Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich.
- Lüftungskonzept: Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucher/innen dienen, sind zu nutzen.
- Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils und Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern.
- Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- Bei raumluftechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil.
- Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden.

Orchesterbetrieb

- Musiker/innen stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- Dirigenten/innen und Musiker/innen haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel zu verwenden.
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden.
- Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein.
- Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.
- Die Plätze werden für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer klar markiert.
- Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

Durchführung der Veranstaltung

- Der Eintrittskartenvorverkauf erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplätzen sowie personalisiert.
- Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.
- Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- Lange Warteschlangen an der Konzertkasse und im Kassenbereich bestmöglich vermeiden.
- Besucher/innen sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.
- Besucher/innen sind über das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- Besucher/innen sind über die Regelungen zur Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen zu informieren.
- Besucher/innen sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- Sofern gastronomische im Rahmen des Veranstaltungsbetriebs angeboten werden, wird auf die einschlägigen Hygienekonzepte verwiesen: „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Gastronomie“
(https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2020/2020-10-06_Themenblatt_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf)
- Informieren Sie sich zudem bei Ihrer Kommunalverwaltung bei der Beantragung (sofern nicht bereits vorhanden) der erforderlichen gaststättenrechtlichen Genehmigung über die entsprechenden Vorschriften bei der Ausgabe von Getränken und Speisen.